

**Neufassung der
Satzung der Stadt Rudolstadt über die Benutzung der Stadtbibliothek Rudolstadt
(RuBiboS)
vom 25.01.2010**

Aufgrund der §§ 19, 20, 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345) hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende Benutzungssatzung für die Stadtbibliothek Rudolstadt beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Rudolstadt.
2. Zwischen der Bibliothek und den Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
3. Die Kosten für die Benutzung der Stadtbibliothek sind in der „Satzung der Stadt Rudolstadt über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek“ vom 25.01.2010 (RuBiboGebS) geregelt.
4. Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden ortsüblich bekannt gemacht.

§ 2 Anmeldung, Benutzung

1. Die Stadtbibliothek kann von jedermann genutzt werden.
2. Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.
3. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder Reisepasses an. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren benötigen die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters. Dessen Personalausweis (bzw. Kopie) muss bei der Anmeldung vorliegen. Der Bibliotheksbenutzer oder sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an. Mit seiner Unterschrift erklärt der Benutzer sein Einverständnis zur Speicherung seiner persönlichen Daten ausschließlich zum Zweck der Ausleihverbuchung.
4. Der Benutzer erhält nach der Anmeldung eine Benutzerkarte. Diese Karte ist nicht übertragbar. Der Verlust der Karte, Wohnungswechsel und Namensänderung sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Diese Karte muss grundsätzlich immer vorgelegt werden.
5. Dienststellen, Firmen und Einrichtungen melden sich durch einen Bevollmächtigten an, der in dessen Auftrag die Bibliotheksbenutzung wahrnimmt.

§ 3 Ausleihe

1. Gegen Vorlage einer gültigen Benutzerkarte werden Medien der Stadtbibliothek entsprechend den jeweils gültigen Ausleihfristen ausgeliehen. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
2. Die Leihfrist kann verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die entliehenen Medien sind auf Verlangen vorzulegen.
3. Ausgeliehene Medien können gegen Gebühr vorbestellt werden.
4. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.
5. Der Informationsbestand ist von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen. Über eventuelle Ausnahmen entscheidet der Bibliotheksleiter.
6. Für Internetnutzer gelten gesonderte Regelungen, die mit der Unterschrift des Benutzers anerkannt werden.

§ 4 Fernleihe

1. Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene Literatur beschafft die Bibliothek auf Wunsch des Benutzers über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken nach den dafür geltenden Bestimmungen.
2. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbedingungen der verleihenden Bibliothek.
3. Die Fernleihbestellung ist kostenpflichtig.

§ 5 Behandlung der Medien, Haftung

1. Der Benutzer ist verpflichtet, entlehene Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschädigung und Verlust zu bewahren.
2. Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
3. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer selbst auf Mängel zu prüfen, dabei festgestellte Beschädigungen sind der Bibliothek vor der Ausleihe zu melden.
4. Bei Beschädigung oder Verlust ist Ersatzbeschaffung zu leisten. Ist das nicht möglich, ist der Wiederbeschaffungspreis zu erstatten. Bei geringfügigen Beschädigungen kann eine geringere Ersatzleistung festgestellt werden. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek.

5. Für Schäden, die aus dem Missbrauch der Benutzerkarte entstehen (Verlust), haftet der Benutzer.
6. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch den Gebrauch audiovisueller Medien aus der Stadtbibliothek entstehen.
7. Bei der Anfertigung von Kopien sowie dem Gebrauch audiovisueller und virtueller Medien obliegt die Einhaltung urheberrechtlicher Bestimmungen dem Benutzer. Die Bibliothek haftet nicht für missbräuchliche Handlungen.

§ 6 Überschreiten der Leihfrist

1. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu zahlen, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
2. Die schriftliche Mahnung ist gebührenpflichtig.
3. Solange ein Benutzer angemahnte Medien nicht zurückgegeben und seine ausstehenden Versäumnisgebühren nicht beglichen hat, werden keine weiteren Medien an ihn verliehen.
4. Gibt ein Benutzer ausgeliehene Medien auch nach der dritten Mahnung noch nicht zurück, übergibt die Bibliothek den Vorgang an die Vollstreckungsstelle der Stadt Rudolstadt, die den Einzug der Medien und den bis dahin entstandenen Versäumnisgebühren vollzieht.

§ 7 Hausordnung

1. Die Benutzer haben sich während ihres Aufenthaltes in der Bibliothek so zu verhalten, dass andere nicht gestört werden und der Bibliotheksbetrieb nicht beeinträchtigt wird.
2. Rauchen, Essen und Trinken ist in den Bibliotheksräumen nicht gestattet. Die Besucher der Bibliothek haben sich so zu verhalten, dass Schäden an Gebäude und Einrichtung ausgeschlossen werden.
3. Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.
4. Taschen und ggf. Garderobe sind in den dafür vorgesehenen Schränken einzuschließen. Die Mitarbeiter der Bibliothek sind in den Bibliotheksräumen berechtigt, sich den Inhalt von Mappen, Taschen und ähnlichen Behältnissen zeigen zu lassen.
5. Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
6. Das Hausrecht nimmt der Bibliotheksleiter oder das von ihm beauftragte Personal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 8 Sonstiges

1. Die Benutzer können sich zu den Öffnungszeiten der Bibliothek im Lesecafe aufhalten und dort vom vorhandenen Getränkeangebot Gebrauch machen. Das Rauchen ist generell untersagt.
2. Für Veranstaltungen steht die Aula zur Verfügung. Die Bedingungen für die Benutzung sind mit der Bibliotheksleitung zu vereinbaren.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek vom 6. August 2001 außer Kraft.

Rudolstadt, den 25.01.2010
Stadt Rudolstadt

(Siegel)

Jörg Reichl
Bürgermeister